

Positionspapier „Gemeinsam gestalten – Schulsozialarbeit in der Stadt Leipzig“

Vorwort

Alle an der Schule tätigen Fachkräfte befinden sich in einer gemeinsamen Verantwortung für alle Schüler*innen der Schule.

Schulsozialarbeit als eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe hat einen eigenen fachlichen Auftrag und ist der Schule dienstrechtlich nicht unterstellt. Die Dienst- Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Träger der Maßnahme.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII abgeleitet. Im Sächsischen Schulgesetz ist die Schulsozialarbeit im § 1 Nr. 4 und Nr. 10, im § 17 sowie im § 35b Satz 1 SächsSchulG verankert.

Fachlicher Auftrag

Laut Fachempfehlung unterstützt und begleitet Schulsozialarbeit „[...] junge Menschen dabei, deren subjektiv bedeutsame Fragen und Themen zur Gestaltung der eigenen Biografie und Lebensbewältigung im Kontext individueller, sozialer, schulischer sowie zukünftiger beruflicher Entwicklung zu bearbeiten. In ihrer Ausrichtung auf die individuelle Lebenslage von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sie sich dabei wesentlich vom curricular geprägten schulischen Bildungsprozess [...]“¹

Aufgaben

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit umfassen die Einzel-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit.

Schulsozialarbeit unterstützt durch:

- Information, Beratung und Begleitung einzelner junger Menschen
- Beratung und Information für Personensorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte und soziales Umfeld
- Projekt- und Gruppenarbeit (z.B. zielgruppenspezifische und/ oder themenorientierte offene Angebote)
- interne und externe Kooperation und Netzwerkarbeit (z. B. kollegialer Austausch, Fallberatung, Erarbeiten interdisziplinärer Lösungen, Vermittlung in passgenaue Unterstützungsangebote)
- Konzept- und Qualitätsentwicklung (z.B. Zielvereinbarung, Sachberichte, Statistik)

¹ Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Dezember 2017, Seite 6

Arbeitsprinzipien/Grenzen²

| Arbeitsprinzipien | Grenzen |
|---|---|
| Schulsozialarbeit folgt einem klaren fachlichen Auftrag. | Schulsozialarbeit hat keinen gesetzlichen Erziehungsauftrag. |
| Das Angebot ist freiwillig. | Der Kontakt zum/zur Schulsozialarbeiter*in kann empfohlen werden, ist aber keine Verpflichtung. |
| Schulsozialarbeit ist ein <u>ergänzendes</u> Angebot. (Bsp. Soziales Lernen, Unterstützung bei Elterngesprächen, Vermittlung in weiterführende Angebote) | Schulsozialarbeit ist kein <u>ersetzendes</u> Angebot (Bsp. keine Pausenaufsicht, keine Betreuung und Beaufsichtigung während eines Unterrichtsausfalls ³). |
| Die Angebote der Schulsozialarbeit sind präventiv und intervenierend ausgerichtet. | Schulsozialarbeit ist nicht grundsätzlich für akute Krisen und Notfälle zuständig. |
| Schulsozialarbeit baut stabile und vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen auf. Schulsozialarbeit arbeitet ganzheitlich und bezieht die Persönlichkeit und das soziale Umfeld des/ der Schüler*in mit ein. | Tragfähige Lösungen sind selten kurzfristig herbei zu führen. |
| Die professionelle Haltung ist geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit aber auch Verlässlichkeit und Transparenz. | Der Kontakt zur Schulsozialarbeit darf für die Kinder und Jugendlichen keine Form der Belohnung oder Strafe darstellen. |

Schweigepflicht/ Datenschutz

Schulsozialarbeiter*innen sind als Berufsgeheimnisträger*innen schweigepflichtig, wenn ihnen in der Praxis ein Geheimnis in ihrer Rolle als Schulsozialarbeiter*in anvertraut wurde.⁴ Sie dürfen ohne Zustimmung des/der Betroffenen keine Inhalte aus Gesprächen oder andere Informationen weitergeben.

Zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben werden dem/der Schulsozialarbeiter*in für die Fallbearbeitung erforderliche Daten von der Schule zur Verfügung gestellt.⁵

Kinderschutz

Im Kinderschutzfall gilt der Grundsatz: „Wer in seiner beruflichen Rolle etwas sieht/ bemerkt/ hört, was das Wohl eines Kindes gefährdet, hat die Fallverantwortung und damit die Pflicht, zu handeln“.⁶ Dabei können Lehrer*innen wie Erzieher*innen vom Netzwerk und den Erfahrungen der Schulsozialarbeit profitieren. Schulsozialarbeit kann im Rahmen der Schweigepflicht (auch in anonymisierter Form) im Kinderschutzfall pädagogische Fachkräfte an Schule und Hort beraten und unterstützen.

Grundsätzlich ist für das Vorgehen in Fällen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ein im Vorfeld abgestimmtes gemeinsames Verfahren von Schule, Schulsozialarbeit und anderen relevanten Personen und Institutionen wünschenswert.

² Vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Dezember 2017, Seite 8/9

³ Vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, Dezember 2017, Seite 11

⁴ Vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 6 Strafgesetzbuch (StGB)

⁵ Vgl. § 62 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

⁶ Vgl. § 50a SächsSchulG

Gelingsbedingungen einer lebendigen Kooperation

- Die Angebote der Schulsozialarbeit sind allen Schüler*innen sowie Personensorgeberechtigten zugänglich zu machen.
- Regelmäßige Gespräche zwischen Schul- sowie Hortleitung und Schulsozialarbeit müssen gewährleistet werden, empfehlenswert ist ein fester mindestens 14tägiger Termin.
- Alle pädagogischen Fachkräfte begegnen sich auf Augenhöhe und erkennen die professionelle Sicht des jeweils anderen an.
- Die Teilnahme an Konferenzen der Schule und des Hortes (Bsp. Dienstberatung, Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Klassenstufenkonferenz) sind dem Schulsozialarbeiter*in zu ermöglichen.
- Anwesenheitszeiten der Schulsozialarbeit werden transparent kommuniziert.
- Für eine gelebte Kooperation ist der Austausch zwischen Schul- oder Hortleitung und dem Träger der Schulsozialarbeit zu empfehlen.

Infrastruktur

Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit sind ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten erforderlich, in denen die Fachkräfte eigenverantwortlich handeln können.⁷

Die Räume müssen frei zugänglich sein und ausreichend Platz für Beratung bieten. Darüber hinaus ist die Nutzung weiterer Räume für Gruppenangebote und Projekte zu ermöglichen.

⁷ Vgl. Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit), Seite 7



Caritasverband
Leipzig e.V.



Diakonie 
Leipzig

FAIRbund



Menschsein
stärken 



LANDESAMT FÜR
SCHULE UND BILDUNG



Freistaat
SACHSEN

RAA
LEIPZIG

Verein für interkulturelle
Arbeit, Jugendhilfe und
Schule e.V.



Stadt Leipzig

